# Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch

vom 16. Dezember 1998

## Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre: studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt Philologische Fakultät Institut für Anglistik/Amerikanistik

# Studienordnung

## für den Studiengang

## Lehramt an Regelschulen

## im Fach Englisch

#### vom Dezember 1998

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 16. Dezember 1998 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

#### Inhaltsverzeichnis

8	1	Geitungsbereich
§	2	Zulassungsvoraussetzungen
§	3	Studiendauer

Caltungaharaiah

- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

#### Anlage

#### § 1

# Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Englisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache, vorzugsweise Französisch.

Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

- 1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
- 2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
- 3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Englisch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

# § 3

#### Studiendauer

Das Studium im Fach Englisch umfaßt 7 Semester und ein Prüfungssemester.

# **§ 4**

#### Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel dieses Studienganges ist es, vor allem die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

- 1. Sprachwissenschaft
- 1.1. Kenntnis der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
- 1.2. Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählten Gebieten des gegenwärtigen britischen oder amerikanischen Englisch,
- 1.3. Kenntnis von Theorien des Fremdsprachenerwerbs,
- 1.4. Kenntnis der wichtigsten Unterschiede zwischen nationalen Standardvarietäten der englischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen und britischen Englisch,

- 1.5. Kenntnisse über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen;
- 2. Literaturwissenschaft
- 2.1. Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der englischen Literatur seit der Renaissance und der amerikanischen Literatur aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
- 2.2. Vertiefte Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
- 2.3. Kenntnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
- 2.4. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen;
- 3. Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung)
- 3.1. Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik mit Bezug auf den Sprach-, Literatur- und Landeskundeunterricht,
- 3.2 Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der Sprachlehr- und der Sprachlernforschung sowie der Fremd-/Zweitsprachenerwerbsforschung, insbesondere hinsichtlich der linguistischen und psychologischen Grundlagen des Fremdsprachenlernens, der Fremdsprachenlehrmethoden, der fremdsprachlichen Lernstrategien und der Interaktion im Fremdsprachenunterricht.
- 3.3 Kenntnis der wesentlichen Prinzipien der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und Vertrautheit mit den wichtigsten Kriterien zur Lehrbuchbeurteilung,
- 3.4 Kenntnis unterrichtspraktischer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit dem Orientierungs- und Blockpraktikum.
- 4. Sprachpraxis
- 4.1. Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Gegenwartssprache,
- 4.2. Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage des "General American" oder der "Received Pronunciation") in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
- 4.3. Gefestigtes Hör- und Leseverstehen des amerikanischen und britischen Englisch, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
- 4.4. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche
- 4.5. Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 5. Landeskunde
- 5.1. Überblick über die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritanniens,
- 5.2. Kenntnisse über politische, soziale und kulturelle Fragen vornehmlich Großbritanniens und Nordamerikas;

#### § 5

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen ab.

- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt im Grundstudium 26 SWS und im Hauptstudium 28 SWS.
- (3) Der Studienplan (s. Anlage) regelt verbindlich die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachinhalte.
- (4) Das Grund- und Hauptstudium gliedert sich in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung), Sprachpraxis und Landeskunde.
- (5) Im Laufe des Grundstudiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Exkursion in ein englischsprachiges Land obligatorisch. Diese ist Bestandteil des Teilnahmenachweises zur Landeskunde.
  Im Anschluß an das Grundstudium wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen. Die Anrechnung der an einer englischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandsauf-

enthaltes auf die Studienzeit ist möglich.

- (6) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Englisch anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (7) In den Wahlpflichtbereichen entscheidet der Studierende in Absprache mit den Leitern der Lehrveranstaltungen über die weitere Zusammensetzung der SWS, nachdem er die jeweiligen Pflichtveranstaltungen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft erfolgreich absolviert hat.
  - Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) für das Fach Englisch beträgt dann 44 SWS (26 SWS im Grundstudium und 18 SWS im Hauptstudium).

## § 6 Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit dem Fach Künstlerisches Gestalten 44 SWS) gemäß dieser Studienordnung und des Studienplanes nachzuweisen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Grundstudium
  - Zu Beginn findet ein sprachpraktischer Einstufungstest statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit im Rahmen der "General Language Courses-Elementary Level" in den ersten Semestern des Studiums dient.
  - Während des Grundstudiums (26 SWS) sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Syntax, Morphologie und Wortbildung oder

#### Semantik)

- ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung im Grundstudium einschließlich Phonetik und Phonologie
- ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde (Großbritannien/USA)
- ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik

## (4) Hauptstudium

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung. Im Hauptstudium (insgesamt **28** SWS) sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Sprachwissenschaft einschließlich Frühneuenglisch
- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung
- ein Leistungsnachweis zur Landeskunde (Großbritannien oder USA)

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen gemäß § 5 Abs. 7 die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

(4) Leistungsnachweise können auf der Grundlage von Klausuren, Referaten und Belegarbeiten erteilt werden. Über die Art und Weise entscheidet der Lehrende im Benehmen mit den Studenten. Die Bereiche, insbesondere der Bereich Sprachpraxis, legen fest, wie die Teilnahme und Leistungsüberprüfung in den einzelnen Studiendisziplinen bestätigt bzw. vorgenommen werden kann, um die Grundvoraussetzungen zum Erwerb der Leistungsnachweise zu schaffen.

# § 7 Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Fachbereiches berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
   Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Fachbereichs und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule

In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

# § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag von der Hochschule anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## § 9 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 16. Dezember 1998

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller Rektor

Anlage
Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach ENGLISCH
GRUNDSTUDIUM: (26 SWS)

	SWS	Art	Semester	P/W
1. SPRACHWISSENSCHAFT	6 SWS	(1 LN)		
Einführung in die Lingusitik	2 SWS	PS/V	1. Sem.	P
Einführung in die Phonetik/ Phonologie (mit Transkriptionsübungen	) 2 SWS	PS/Ü	1 2. Sem.	P
Morphologie/Syntax/Wortbildung/ Semantik	2 SWS	S PS	2 4. Sem.	P
2. LITERATURWISSENSCHAFT	4 SWS	(1 LN)		
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	PS	1. Sem.	P
Englische/ Nordamerikanische Literaturgeschichte	2 SWS	PS	2 4. Sem.	P
3. FACHDIDAKTIK	2 SWS	(1 TN)		
Einführung in die Fachdidaktik	2 SWS	PS/V	2 4. Sem.	P
4. SPRACHPRAXIS	12 SWS	(1 LN)		
General Language Course Elementary Level I /II	4 SWS	Ü	1 2. Sem.	P
General Language Course Intermediate Level III/IV	4 SWS	Ü	3 4. Sem.	P
Practical Pronunciation	1 SWS	Ü	1 4. Sem.	P

Stand: 20.03.2002	OO2 STO Englisch LR				Az. A0E18/004		
Übersetzung (Deutsch-Englisch) I	1 SWS		Ü	2 4. Sem.	P		
Essay Writing I	2 SWS		Ü	2 4. Sem.	P		
5. LANDESKUNDE	2 SWS (1 TN)						
Geschichte Großbritanniens und der USA (Überblick)	2 SWS		Ü	1 4. Sem.	P		
HAUPTSTUDIUM: (28 SWS) *	SWS		Art	Semester	P/W		
1. SPRACHWISSENSCHAFT	6 * SWS		(1 LN)				
Frühneuenglisch	2 SWS		PS/Ü	5 6. Sem.	P		
Hauptseminar I	2 SWS		HS	5 6. Sem.	WP		
Hauptseminar II	2 SWS	HS		6 7. Sem. WP			
Examenskolloquium	2 SWS	S	KO	7. Sem	WP		
2. LITERATURWISSENSCHAFT	6* SWS	(1 LN)	)				
Hauptseminar I	2 SWS	8	HS	5 6. Sem.	P		
Hauptseminar II Examenskolloquium	2 SWS 2 SWS	HS S	KO	5 6. Sem. WP 7. Sem.	WP		
3. FACHDIDAKTIK	8 SWS	(2 LN)	)				
Sprachdidaktik	2 SWS	8	V	5 6. Sem.	P		
Hauptseminar I	2 SWS	S	HS	5 6. Sem.	P		
Hauptseminar II	2 SWS	HS		6 7. Sem P			
Examenskolloquium	2 SWS	S	KO	7. Sem.	P		
4. SPRACHPRAXIS **	6 SWS	(1 LN)	)				
Übersetzung Deutsch - Englisch II Übersetzung Deutsch - Englisch	1 SWS	S	Ü	5 6. Sem.	P		

Stand: 20.03.2002	STO Englisch LR	Az. A0	Az. A0E18/004	
(für Examenskandidaten)	1 SWS	Ü	6 7. Sem.	P
Übersetzung Englisch- Deutsch I	1 SWS	Ü	5 6. Sem.	P
Übersetzung Englisch- Deutsch (für Examenskandidaten)	1 SWS	Ü	6 7. Sem.	P
Essay Writing II ( für Examenskandidaten)	2 SWS	Ü	5 7. Sem.	P

5. LANDESKUNDE	2 SWS	(1 LN)			
Spezielle Probleme Großbritanniens oder der USA	2 SWS		Ü	5 7. Sem.	P

<sup>\*</sup> In den Wahlpflichtbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft stehen im Hauptstudium 10 SWS (jeweils alternierend aus den beiden Bereichen) zur Verfügung.

## Abkürzungen

HS - Hauptseminar KO - Kolloquium

P - Pflichtveranstaltung

 $\begin{array}{ll} PS & - Proseminar \\ \ddot{U} & - \ddot{U}bung \\ V & - Vorlesung \end{array}$ 

WP - Wahlpflichtveranstaltung

<sup>\*\*</sup> Zur Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung werden zusätzlich zu den genannten Pflichtveranstaltungen fakultativ Sprachübungen angeboten.